

von 1810. Dieses hatte die Liberalisierung der Niederlassung innerhalb Liechtensteins bei gleichzeitiger Berechtigung auf den vollständigen Gemeindevorteilen vorgesehen, scheiterte aber am Widerstand der Gemeinden.³²

Das Oberamt in Vaduz fällte im Juni 1832 als erste Gerichtsstanz ein Urteil zur Beschwerde der Schaaner Hintersassen.³³ Das Oberamt legte dabei das Freizügigkeitsgesetz im Sinne der Gemeindebehörden aus. Das Gesetz bezwecke nur den Schutz der Freiheit, indem es jedem Staatsbürger freistelle, sich in einer anderen Gemeinde des Landes niederzulassen. Das Niederlassungsrecht beinhalte aber nicht die Zuerkennung irgendeines Eigentums oder eines darauf bestehenden Rechts. Die nach Schaan übersiedelten Hintersassen verfügten zudem über Bürgerrechte in ihren ursprünglichen Gemeinden und würden bei einer Rückkehr dort wieder diese Rechte erhalten.³⁴

Die Beschwerdeführer legten gegen das oberamtliche Urteil Rekurs ein. In ihrem Schreiben an den Fürsten verwiesen sie darauf, dass sie keinen Besitz und auch keine Rechte mehr in einer anderen Gemeinde besäßen. Sie betrachteten Schaan als ihre Heimatgemeinde: «Die heimatliche Gemeinde ist doch gewiss die, wo der Unterthan haushäblich wohnt und wo er ansässig ist, sich ernährt, Steuern und Anlagen aller Art zahlt, wie der § 1 des erwähnten Gesetzes klar bestimmt.» Die Hintersassen erwähnten in ihrem Rekurs, dass die meisten von ihnen Schaaner Bürgerinnen geheiratet hätten und «somit bereits deswegen Anspruch» auf das Gemeindebürgerrecht hätten. Die Rekurrenten zeigten sich enttäuscht vom Oberamt, aber besonders auch von der Gemeinde Schaan: «Wir hätten daher geglaubt, die politische Behörde wäre berufen, die Handhabung der Gesetze und den Vollzug derselben nach bisher verstandener richtiger Auslegung zu besorgen, statt den Einstreuungen der ohne dem so oft hartnäckigen Gemeinde Schaan Gehör zu geben [...]»³⁵

Grundsätzlich kritisierten die Beschwerdeführer die Ungleichbehandlung einzelner Bürger beziehungsweise zwischen Bürgern und Hintersassen: «Es können überhaupt nicht zwey Klassen von Bürgern angenommen werden, ohne dem oft berührten Gesetze zu widersprechen [sic], da gleiche Rechte des Unterthanen beabsichtigt sind, und die Landeseingeborenen [...] ein Recht auf den Erwerb von Gemeinheiten ohne Einkauf gesetzlich haben sollen.»³⁶ Sie verwiesen auf andere liechtensteinische Familien, die im Rahmen des Freizügigkeitsgesetzes in eine andere Gemeinde des Landes gezogen waren und dort Gemeindeboden erhalten hätten.³⁷ Und die Rekurrenten schlossen ihre Beschwerdeschrift mit der Bitte an den Fürsten, er möge die Gemeinde Schaan anhalten, «uns bey Theilung der Gemeindegrenzen jetzt und in Zukunft als Gemeinde-Glieder wie alle übrigen concurrieren zu lassen».³⁸

Die Hofkanzlei in Wien lehnte im August 1832 die Beschwerde der Schaaner Hintersassen ab.³⁹ Dieser Entscheid war wohl durch einen zuvor eingegangenen oberamtlichen Bericht aus Vaduz beeinflusst worden.

³² Siehe dazu ausführlich Kap. 3.3: Widerstand in der Bevölkerung gegen die Reformen.

³³ LI LA RC 24/5: Urteil des Oberamts zur Beschwerde der Schaaner Hintersassen, 1. Juni 1842.

³⁴ Ob das auch für die Familie Keckeis galt, deren Vater aus Götzis (Vorarlberg) zugewandert war, ist fraglich.

³⁵ Zitate nach LI LA RC 24/5: Rekurs der Schaaner Hintersassen an den Fürsten, 18. Juni 1832.

³⁶ Ebd.

³⁷ Genannt werden: Christian Bühler von Triesenberg nach Mauren (vgl. Kap. 3), Josef Gassner von Triesenberg nach Schellenberg, Johann Marxer von Eschen nach Vaduz.

³⁸ LI LA RC 24/5: Rekurs der Schaaner Hintersassen an den Fürsten, 18. Juni 1832, mit den Unterschriften der Beschwerdeführer: Viktoria Keckeis signierte lediglich mit dem Kreuz als Handzeichen (als Ersatz für die Unterschrift), Josef Beck mit den Initialen.

³⁹ LI LA RC 24/5: Schreiben der Hofkanzlei vom 28. August 1832.